

Für das Nachschlagewerk! 31. Aug. 1962 Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsätze:

Durch eine unverschuldete Erkrankung der hausarbeits-
tagsberechtigten Arbeitnehmerin wird im Geltungsbe-
reich des HATG NRW der Anspruch auf Gewährung des
Hausarbeitstages grundsätzlich nicht berührt.

Aktenzeichen: 1 AZR 454/61

Urteil des BAG vom 31. August 1962

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 31. August 1962

gez Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Reinecke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 12. September 1961 - 2 Sa 451/61 - aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 14. Juli 1961 - 1 Ca 231/61 - wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Ihre Arbeitszeit beträgt 88 Stunden in der Doppelwoche. Sie arbeitet abwechselnd in Früh- und Spätschicht.

Die Klägerin besitzt eine voll eingerichtete Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern mit Nebengelaß. Mit ihr zusammen leben ihr 1943 geborener Sohn und ihr 62 Jahre alter Bruder. Sie verrichtet alle anfallenden Hausarbeiten selbst. Die Beklagte gewährt ihr in der Regel allmonatlich einen bezahlten Hausarbeitstag.

Am 3. März 1961 rutschte die Klägerin auf dem Wege zur Arbeitsstelle aus und erlitt starke Rückenprellungen. Sie war bis zum 11. April 1961 arbeitsunfähig krank. Zunächst war sie bettlägerig, in der späteren Zeit mußte sie einen Schutzverband tragen. Hausarbeiten konnte die Klägerin während des Zeitraums der Erkrankung in wesentlichem Umfang nicht ausführen.

Die Beklagte lehnte den geltend gemachten Hausarbeitstag für März 1961 ab. Die Klägerin hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung desjenigen Betrages, der ihrem durchschnittlichen Tagesverdienst im März 1961 entspricht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seines klageabweisenden Urteils ausgeführt, dem Anspruch der Klägerin stehe zwar der Umstand nicht entgegen, daß sie



im Krankheitsmonat (März 1961) durchschnittlich nicht wöchentlich vierzig Stunden gearbeitet habe. Angesichts der langen Krankheit im März 1961 sei jedoch die Verfolgung des Anspruchs auf Gewährung eines Hausarbeitstages rechtsmißbräuchlich.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß es nicht Voraussetzung des Hausarbeitstagsanspruchs ist, daß die Arbeitnehmerin auch im Krankheitsmonat die wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit von 40 Stunden erreicht. Das hat der Senat bereits früher (AP Nr. 6 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen) ausgesprochen; daran ist festzuhalten.

Der Senat hat sich dort auch mit der Frage beschäftigt, welchen Einfluß es auf den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages hat, wenn die Arbeitnehmerin im Anspruchsmonat entweder beurlaubt oder erkrankt ist. Insoweit wird weiter auf die Entscheidungen AP Nr. 16 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen und vom 7. Oktober 1960, 1 AZR 592/58 (SAE 62 Nr. 11), verwiesen. Wenn der Senat auch heute noch an den Rechtsgrundsätzen festhält, die in jenen Entscheidungen ausgesprochen worden sind, so bedürfen die Rechtsausführungen in den vorerwähnten Urteilen doch mit Rücksicht auf den inzwischen ergangenen Beschluß des Großen Senats vom 16. März 1962, GS 1/61 (GS 2/61), AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen, einer gewissen Modifizierung. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zwar gibt das HATG NRW der berechtigten Frau den Anspruch auf Gewährung von Hausarbeitstagen zum Ausgleich dafür, daß sie neben ihrer Berufsarbeit auch noch mit häuslichen Arbeiten belastet ist, wodurch die sogenannte Überhangarbeit entsteht. Wie der Große Senat in dem vorgenannten Beschluß ausgeführt hat, handelt es sich bei den Hausarbeitstag-Gesetzen um Arbeitsschutzrecht im weiteren Sinne des Wortes. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, einer Arbeitnehmerin diesen Schutz dann zu versagen, wenn sie unverschuldet erkrankt ist. Es kommt hinzu, daß die arbeitsrechtliche Gesetzgebung grund-



sätzlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Arbeitnehmern im Krankheitsfall keine Rechte nimmt, die sie bei tatsächlich geleisteter Arbeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses haben würden. Dieser Grundsatz muß auch im Hausarbeitstagsrecht angewandt werden. Er bedeutet, daß eine unverschuldete Krankheit keinen Grund für die Versagung des Hausarbeitstages bildet. Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Senats, nach der der Hausarbeitstag sowohl im Urlaubs- wie im Krankheitsmonat zu gewähren ist.

Voraussetzung für eine solche Gewährung ist allerdings, daß der Arbeitgeber in der Lage ist, den Hausarbeitstag, den er im Krankheitsmonat infolge der Krankheit nicht mehr gewähren konnte, im folgenden Monat durch Freistellung von der Arbeit nachzugewähren. Auch ist es in Fällen dieser Art erforderlich, daß die Arbeitnehmerin im Krankheitsmonat überhaupt, wenn auch nur für kurze Zeit, ihrer Berufsarbeit nachgegangen ist; denn wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte für den Arbeitgeber nicht die Möglichkeit bestanden, sie im Krankheitsmonat an einem Tag von der Berufsarbeit zu befreien.

Diese Voraussetzungen sind im Streitfall gegeben. Die Klägerin hat im Krankheitsmonat (März 1961) an zwei Tagen gearbeitet, bevor sie erkrankt ist. Im folgenden Monat ist sie seit dem 11. April wieder arbeitsfähig gewesen und ihrer Arbeit auch nachgegangen. Nunmehr bestand für den Arbeitgeber die Möglichkeit, ihr den im März 1961 nicht gewährten Hausarbeitstag nachzugewähren. Da er das trotz des Verlangens der Klägerin nicht getan hat, ist nach den allgemeinen, vom Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 4 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen der Abgeltungsanspruch begründet.

Zwar verbleibt es auch hier bei dem allgemeinen Grundsatz, daß Rechte nicht mißbräuchlich ausgeübt werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt ebenso wie im gesamten übrigen Rechtsbereich so auch auf dem Gebiet des Hausarbeitstagsrechts. Dafür, daß eine mißbräuchliche Rechtsausübung hier



angenommen werden könnte, liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Wenn das Landesarbeitsgericht zu einer anderen Auffassung gekommen ist, so ist das darauf zurückzuführen, daß es den Rechtsgrundsatz nicht genügend beachtet hat, nach dem der Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages durch eine unverschuldete Erkrankung der Arbeitnehmerin grundsätzlich unberührt bleibt.

Einer der Gesichtspunkte, die nach dem oben genannten Beschluß des Großen Senats zur Versagung des Hausarbeitstagsanspruchs führen können, liegt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vor. Aus diesen ergibt sich hinsichtlich der Arbeitszeit der Klägerin, daß im Betrieb der Beklagten nicht die Fünf-Tage-Woche, sondern die 11-Tage-Doppelwoche galt. Anders wäre nämlich, was gerichtsbekannt ist, die 88-stündige Doppelarbeitswoche in Verbindung mit dem Wechsel zwischen Früh- und Spätschicht nicht zu erklären. Daraus folgt, daß der Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages, der durch Zeitablauf in einen Anspruch auf Abgeltung übergegangen ist, begründet ist.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

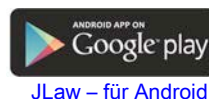
Wichmann

Dr. Reinecke

Kurt Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)